



Handlungsempfehlungen für die Seelsorge

EINLEITUNG

Diese Handlungsempfehlungen stellen die grundlegenden Hinweise für die Seelsorge dar. Bitte beachten Sie die jeweils aktuellen und ergänzenden Empfehlungen auf der Grundlage von Veränderungen in der Niedersächsischen Corona-Verordnung sowie die grundlegenden und für alle Bereiche geltenden Hygieneempfehlungen. Sie finden sie unter der Adresse <http://handlungsempfehlungen.landeskirche-hannovers.de> an oberster Stelle in der Datei „Grundlegende Handlungsempfehlungen LK Hannover“. Sofern dort keine Veränderungen benannt sind, gelten alle im Folgenden aufgeführten Hinweise weiterhin. Sollten Sie Fragen oder Anregungen haben, wenden Sie sich gerne an die am Ende aufgeführten Ansprechpartner*innen.

GRUNDSÄTZE

Diese Handlungsempfehlungen betreffen im Wesentlichen die Seelsorge in den Einrichtungen des Gesundheitswesens, aber auch die Notfallseelsorge und in Teilen auch die gemeindliche Seelsorge oder die Arbeit im Maßregelvollzug bzw. im Gefängnis. Bitte prüfen Sie jeweils im Hinblick auf Ihr konkretes Arbeitsfeld, welche Aussagen und Empfehlungen auf Sie zutreffen.

Für die Einrichtungen der Ehe- und Lebensberatung werden seitens der Hauptstelle für Lebensberatung separate Handlungsempfehlungen erarbeitet.

Als übergeordneter Grundsatz für die Seelsorge in Einrichtungen des Gesundheitswesens, des Justizvollzugs und der Eingliederungshilfe etc. gilt:

Das Vorgehen in den betreffenden Einrichtungen ist mit den Leitungen der Häuser abzustimmen. Betroffene Absprachen, erteilte Auflagen und Sicherheitshinweise der Verantwortlichen sind strikt einzuhalten.

Das Vor-Ort-Gespräch mit Patientinnen und Patienten, Bewohnerinnen und Bewohnern, Mitarbeitenden und Angehörigen kann und soll unter Einhaltung der Hygienevorschriften durchgeführt werden. Sorgsam abzuwägen sind jedoch in jedem Einzelfall die konkreten Rahmenbedingungen, unter denen Kontakt- und Seelsorgegespräch stattfinden können. In vielen Fällen können Telefonate, Videotelefonie, Post, E-Mail oder ähnliches eine direkte Begegnung ersetzen. Wann immer es dem Sachverhalt angemessen ist, sollten unmittelbare Begegnungen durch medial vermittelte Kontakte ersetzt werden, um dem Abstandsgebot Rechnung zu tragen.

Nicht jedes Seelsorgeanliegen freilich ist unter Verzicht auf direkte Präsenz bearbeitbar. Der Wunsch nach Sterbebegleitung, Segenshandlungen oder Aussegnungen verlangt nach einer persönlichen Gegenwart an Ort und Stelle. Gleiches gilt für die Kontaktpflege zu den Mitarbeitenden der Einrichtungen.

HYGIENEMAßNAHMEN

a) Sofern in der betreffenden Einrichtung aktuell **keine Corona-Infektionen bestätigt sind**, gelten für Seelsorgende die grundsätzlichen Vorgaben der Allgemeinverfügungen des Landes Niedersachsen und die grundlegenden Hygieneempfehlungen des Robert-Koch-Instituts (rki):

- Abstandsregel (min. 1,5 – 2 m)
- Regelmäßige und gründliche Händedesinfektion (mind. 30 Sek.)
- Husten-Niesen-Protokoll (in die Armbeuge)
- durchgehendes Tragen eines mehrlagigen medizinischen Mund-Nasen-Schutz (MNS)
- Ergänzend: Ausreichendes Lüften der Räumlichkeiten vor, nach und während des Seelsorgegespräches (etwa alle 20 Min.)

b) Sofern in der betreffenden Einrichtung **konkrete Corona-Verdachtsfälle** gegeben sind oder die Einrichtung in Teilen oder als Ganze unter Quarantäne gestellt ist, gilt:

- Direkter Kontakt zu den betroffenen Bereichen nur mit persönlicher Schutzausrüstung, die von der Einrichtung zur Verfügung gestellt wird. Dies umfasst Schutzmaske (FFP2-3), Schutzbrille o.ä., Kittel, Handschuhe, Desinfektionsmittel

c) Sofern in der Einrichtung **bestätigte Infektionen oder Erkrankungen** aufgetreten sind und/oder behandelt werden und eine direkte Mitwirkung von Seelsorgenden in der Intensiv- oder Palliativversorgung von Covid-19-Patienten vorgesehen ist, gilt:

- Maximale persönliche Schutzausrüstung erforderlich. Diese ist durch die Einrichtungen entsprechend der Ausstattung für Medizin und Pflege zur Verfügung zu stellen. Dies umfasst FFP2-3-Maske, Schutzbrille o.ä., Kittel, Handschuhe, OP-Schuhe o.ä., Möglichkeit zur Körperdesinfektion vor Verlassen des Gefahrenbereiches
- Das bedeutet: **Ohne Zurverfügungstellung adäquater Schutzausrüstung ist eine direkte Mitwirkung in der Begleitung von Covid-19-Erkrankten nicht möglich bzw. gestattet!**

EIGENSICHERUNG

Das Angebot der Seelsorge im Kontext von Corona-Infektionen grundsätzlich einzustellen, ist nicht zielführend. Dennoch muss in jedem einzelnen Fall die Frage der möglichen Selbst- und Fremdgefährdung neu beantwortet werden.

Dem Selbstschutz ist hohe Priorität einzuräumen. Das gilt besonders für diejenigen unter den Seelsorgenden, die selbst zur „Risikogruppe“ zählen. **Mitarbeitende mit entsprechenden Vorerkrankungen sollen in den oben genannten Settings b) und c) nicht eingesetzt werden.**

Im Fall jeder Seelsorgeanfrage müssen bereits im Vorfeld grundsätzliche Informationen eingeholt werden, um die Situation adäquat beurteilen zu können: „Sind Menschen betroffen, bei denen der Verdacht auf die Viruserkrankung besteht oder die unter Quarantäne stehen?“, „Von wem kann ich konkrete Informationen bekommen?“

Sollten Menschen direkt oder indirekt von der Viruserkrankung betroffen sein, ist grundsätzlich von einem direkten Kontakt abzusehen. Wenn ein Direktkontakt nach Abwägung aller Umstände doch angezeigt bzw. seelsorglich geboten erscheint, gelten die oben beschriebenen Sicherheitsregeln (Schutzausrüstung je nach Gefährdungslage).

Grundsätzlich sollte die Verweildauer in prekären Settings so kurz wie möglich gehalten werden. Der Aufenthalt in geschlossenen Räumen zu Gesprächen mit mutmaßlich nicht infizierten Personen ist zum Schutze aller Beteiligten auch jenseits einer bekannten Gefahrenlage so knapp wie möglich zu halten. Soweit es möglich ist, sollen Gespräche per Telefon, Chat, E-Mail, Videokonferenz geführt werden – wohlwissend, dass dies nicht in jedem Fall praktikabel ist (etwa bei Erteilung eines Sterbesegens etc.).

Die Handlungsanweisung des RKI „Hygienemaßnahmen für nichtmedizinische Einsatzkräfte“ (s.u.) ist für den Einzelfall, in denen ein direkter Kontakt zu mit dem Corona-Virus infizierten Personen erfolgt, eine gute Entscheidungsgrundlage. Bitte beachten Sie dazu folgenden Link:

[RKI: Hygienemaßnahmen für nicht-medizinische Einsatzkräfte - Infografik](#)

IMPFUNGEN

In vielen Einrichtungen des Gesundheitswesens, in Justizvollzugsanstalten und anderen Orten der institutionellen Seelsorge finden in den kommenden Wochen **Impfungen** zum Schutz der Mitarbeitenden statt. **Seelsorgende zählen - dem Duktus der Allgemeinverfügungen folgend - zu dem Personenkreis, welcher durch frühzeitige Impfangebote besonders geschützt werden soll, grundsätzlich dazu.** Sofern die Einrichtungsleitungen bzw. die zuständigen Hygienebeauftragten die Seelsorge nicht direkt auf bevorstehende Impfungen im Hause ansprechen und diesbezüglich berücksichtigen, wird empfohlen, über die örtlichen Hygienebeauftragten den Kontakt zur Einrichtung zu suchen. Eventuelle Haftungsrisiken, die bezüglich der Impfungen von Seiten der Einrichtungen möglicherweise gesehen bzw. als Nichtberücksichtigungsgrund benannt werden, sind über die Landeskirche als primärem Anstellungsträger abgedeckt.

SEELSORGE IM HÄUSLICHEN KONTEXT

Besuche und Seelsorgegespräche in Privathäusern sind grundsätzlich möglich. Auch hier ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Kontaktaufnahme und das seelsorgliche Gespräch gegebenenfalls unter Nutzung digitaler Medien aus der Distanz heraus erfolgen kann. Sofern die persönliche Begegnung nach Abwägung möglicher Alternativen dennoch geboten erscheint, sind das durchgängige Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung, das Einhalten eines ausreichenden Abstandes sowie das erklärte Einverständnis der Besuchten zwingende Voraussetzung. Idealerweise liegt eine solche Einverständniserklärung in schriftlicher Form vor. Die Besuche sind möglichst kurz zu halten. Sofern die Situation es erlaubt, mag es sinnvoll sein, dass die Seelsorgenden die Besuchten zu gegebener Zeit dezent auf die Notwendigkeit des Lüftens, insbesondere in kleineren Räumen, ansprechen. Als dringende Empfehlung wird der Wunsch an die Kirchengemeinden ausgesprochen, haupt- oder ehrenamtlich Tätigen für ihre Seelsorgebesuche FFP2-Masken ohne Ventil zur Verfügung zu stellen.

ANSPRECHPARTNER

Oberkirchenrat Dr. Friedrich Ley, Landeskirchenamt, friedrich.ley@evlka.de